

Namensnennung bei Schulverweis

Bericht über Proteste gegen einen Schulverweis belastet Betroffene

Ein neunjähriges Mädchen erhält die Kündigung: Eine Privatschule will das Kind nicht mehr unterrichten, weil seine Mutter als Rechtsradikale gilt. Gegen den Schulverweis protestieren daraufhin 80 Rechtsradikale mit Fackeln und Transparenten. Die Demonstration verläuft ohne Zwischenfälle. Die Zeitungen am Ort berichten darüber. Eine Zeitung nennt den Vornamen des Mädchens und kürzt seinen Familiennamen ab. Eine andere nennt die Neunjährige mit vollem Namen. Mit Hilfe ihres Anwalts wendet sich die Mutter an den Deutschen Presserat. Sie beanstandet die Nennung des Namens, sieht darin einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht ihrer Tochter. Die Chefredaktion des Blattes fühlt sich nicht verantwortlich, da sie ihre Landkreisseiten von einer anderen Zeitung bezieht. Deren Chefredakteur sieht sich gleichfalls nicht zuständig, weist aber darauf hin, dass die Mutter des Mädchens als Veranstalterin rechtsradikaler Treffen und Verfasserin entsprechender Flugblätter mehrfach öffentlich in Erscheinung getreten sei. (1998)

Der Presserat ist der Meinung, dass im vorliegenden Fall keinerlei Notwendigkeit bestand, den vollen Namen der Schülerin zu nennen. Auf einem Transparent, das die Zeitung in einem Foto der Demonstration zeigt, ist nur der Vorname des Mädchens zu lesen. Insofern wird der Nachname des Kindes erst durch die Nennung des Familiennamens im Text dem Kreis der Leser zugänglich. Obwohl der Vorgang für die Öffentlichkeit sicherlich von Interesse war und kein Zweifel daran besteht, dass darüber berichtet werden konnte, war es nach Ansicht des Presserats nicht angebracht, den Namen des Kindes zu nennen und dieses dadurch unnötig zu belasten. Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und erteilt der Zeitung einen Hinweis. (B 151/98)

(Siehe auch "Namensnennung bei öffentlichen Aktionen" B 152/98 und "Namensnennung bei Schulverweis" B 153/98)

Aktenzeichen: B 151/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis